



RA Yura Mintcheva

## **STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN NATÜRLICHER PERSONEN AUS GESCHÄFTEN MIT FINANZINSTRUMENTEN IM AUSLAND**

Nach dem EU-Beitritt Bulgariens und angesichts der in der EU geführten einheitlichen Steuerpolitik mitsamt der etappenweise Regulierung und der Implementierung des automatischen Informationsaustausches in Steuerangelegenheiten entstehen immer häufiger Fragen über das Deklarieren und die Besteuerung der ausländischen Einkünfte von natürlichen Personen, die einen Steuerinländerstatus in Bulgarien haben. Gleichzeitig macht es der unbegrenzte Zugang zu beträchtlichen Informationsressourcen über Finanzmärkte und zu diversen Handelsplattformen möglich, dass immer mehr Leute in Aktien, Währungen etc. sowohl in Bulgarien als auch im Ausland investieren.

Bei Investitionen in Finanzinstrumenten, die über einen bulgarischen Börsenmakler, einen Investmentfonds, getätigt werden, ist der Letztere verpflichtet, bei der nationalen Einkommensteuerbehörde („NESB“) das zu versteuernde Einkommen der natürlichen Personen zu deklarieren und den natürlichen Personen eine entsprechende Bescheinigung zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage die natürlichen Personen ihre Steuererklärungen vorbereiten können. Eine derartige Verpflichtung besteht aber nicht in Bezug auf ausländische Investitionsmakler.

Sehr oft ist es für natürliche Personen, die direkt im Ausland investiert haben, schwierig, die Art des Einkommens zu bestimmen und zu determinieren, ob dieses steuerpflichtig ist, welche Steuer darauf entrichtet werden muss, ist das Einkommen erklärungspflichtig, wann muss dieses deklariert werden etc.

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass Verluste aus besagter Investitionstätigkeit bei natürlichen Personen, im Unterscheid zur Verlustbehandlung bei juristischen Personen, nicht auf Folgejahre zu übertragen ist und nicht mit künftigen steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden kann.

**ATTORNEYS AT LAW**  
VLADIMIR PENKOV  
IVAN MARKOV  
SVETLIN ADRIANOV  
MILENA GAIDARSKA  
SVETOSLAV DIMITROV  
DIMITAR SLAVCHEV  
ROMAN STOYANOV  
ALEXANDER STEFANOV  
NIKOLAY CVETANOV  
LACHEZAR RAICHEV  
JIVKO SEDLARSKI  
SMILENA HRUSANOVA  
RADOST GEORGIEVA  
VELYANA HRISTOVA  
ATANAS VALOV  
YURA MINCHEVA  
MARIA PASHALIEVA  
YORDAN POLITOV  
RALITSA TIHOVA  
VASILENA GORANOVA  
EMIL LUKAEV  
KOYCHO MARINOV  
LILIYA HADZHIYSKA  
ASEN APOSTOLOV  
LORA GEORGIEVA  
PLAMEN VALKANOV  
PLAMEN ASPARUHOV  
EMIL PEEV  
KRASTYO GEORGIEV  
OGNYAN MOUDEV  
RALITSA BARASHKA  
GEORGI VALKOV  
VENELIN URDEV  
MAGDALENA OVCHAROVA  
EVGENI NIKOLOV  
MIROSLAV HRISTOV  
ANTONIA STRESHKOVA  
PENCHO MILKOV  
NIKOLAY KOSHNICHAROV

**OFFICES IN BULGARIA**  
SOFIA, BURGAS, VARNNA,  
RUSE, LOVETCH, PLEVEN,  
STARA ZAGORA

**MAIN OFFICE**  
13B, Tintyava Str., Floor 6  
1113 Sofia, Bulgaria  
Tel. (+359 2) 971 39 35  
Fax (+359 2) 971 11 91  
lawyers@penkov-markov.eu  
www.penkov-markov.eu

PENKOV-MARKOV & PARTNERS  
ATTORNEYS AT LAW  
Registration № 18246/2007,  
Sofia City Court  
UIC 175413957  
LIC PENKOV-MARKOV &  
PARTNERS AD  
Administrative and  
coordination support  
Registration № 4016/1990  
UIC 202651136

**UNICREDIT BULBANK AD**  
BIC: UNCRBGSF  
BG66UNCR70001505933679 (BGN)  
BG17UNCR70001505934076 (EUR)

**EUROBANK BULGARIA**  
BIC: BPBIBGSF  
BG59BPBI88981820002562 (BGN)  
BG75BPBI88981820002565 (EUR)

Einer Versteuerung in Bulgarien unterliegt das Welteinkommen (mit einer Quelle sowohl in Bulgarien als auch im Ausland) von allen natürlichen Personen, die in Bulgarien als Steuerinländer gelten, unabhängig davon, ob sie – in Bezug auf das Einkommen aus Geschäften mit Finanzinstrumenten - die jeweiligen Investitionen persönlich oder über einen Vermittler getätigt haben.

Als Folge der getätigten Investitionen in Finanzinstrumente können verschiedene Arten von Einkommen besagter natürlicher Personen entstehen: aus Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder Anleihen, aus Dividenden und Zinsen auf Anleihen.

Das Einkommen aus Finanzinstrumenten aus dem Verkauf oder dem Austausch von Anteilen, Aktien, Ausgleichsinstrumenten, Investmentanleihen und anderen Finanzaktiva sowie die Erträge aus Devisenhandel (auch FOREX-Handel genannt) gelten in der Regel als steuerpflichtiges Einkommen gemäß Gesetz über die Einkommensteuer natürlicher Personen („GESNP“).

Die Einkünfte, bzw. Erträge werden ermittelt, indem die Summe der im Laufe des Jahres realisierten Gewinne (die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufswert) aus jeder Transaktion um die im Laufe des Jahres realisierten Verluste reduziert wird, die wiederum für jede Transaktion separat ermittelt werden.

Bestimmte Geschäfte mit Finanzinstrumenten, bzw. die Einkommen daraus sind jedoch als steuerfrei definiert, nämlich, Geschäfte:

- mit Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen (collective investment schemes), Aktien und Rechten, die an einem regulierten Finanzmarkt im Sinne von Art. 73 des Gesetzes über Märkte für Finanzinstrumente getätigt werden (Rechte im Sinne des ersten Satzes sind Wertpapiere, die zur Zeichnung einer bestimmten Anzahl von Aktien im Zusammenhang mit getroffener Entscheidung über Kapitalerhöhung berechtigen);
- die unter den Bedingungen und gemäß dem Verfahren über einen Rückkauf von kollektiven Kapitalanlagen abgeschlossen werden, die zum öffentlichen Angebot im Land, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind;
- die unter den Bedingungen und gemäß dem Verfahren über ein Handelsangebot nach dem Kapitel 11, II. Abschnitt des Gesetzes über das öffentliche Wertpapierangebot abgeschlossen sind sowie vergleichbare Geschäfte, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Mitgliedstaat des EWR zustande gekommen sind.

Obwohl steuerfrei, muss das besagte Einkommen trotzdem in der jährlichen Steuerdeklaration deklariert werden.

Da nicht alle Transaktionen in der EU und im EWR auf einem geregelten Markt abgeschlossen werden, bzw. da es Einkommen aus Geschäften gibt, die zwar auf einem regulierten Markt, jedoch nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR durchgeführt werden, und somit die oben genannten Bedingungen für eine Steuerfreistellung nicht entsprechen, muss sehr oft eine genauere Information über Plattformen, Broker, Fonds etc. verlangt werden, um einzuschätzen, ob das Einkommen als steuerpflichtiges oder als steuerfrei zu betrachten ist.

An nächster Stelle sei vermerkt, dass steuerpflichtiges Einkommen aus Gewinnanteilen und Liquidationsanteilen aus ausländischer Quellen, die von einer natürlichen Person empfangen werden, welche in Bulgarien einen Steuerinländerstatus besitzt, mit einer Quellensteuer von 5 % belegt werden, die auf Grund der Bruttohöhe der Dividende, bzw. des Anteils ermittelt wird.

Alle Dividenden, die von natürlichen Personen – bulgarische Steuerinländer aus ausländischer Quelle empfangen werden, müssen deklariert werden, wobei die Steuer bis zum 15. des Folgemonats nach dem Quartal zu entrichten ist, in dem die Dividenden erworben werden.

Darüber hinaus muss der Einkommensempfänger zusammen mit der jährlichen Steuerdeklaration als Anlage dazu auch eine separate Deklaration gemäß Formblatt ausfüllen, in der sämtliche Dividenden aus ausländischer Quellen anzugeben ist, welche im Laufe des Jahres erworben wurden.

Wenn die Dividenden bereits im Ausland besteuert sind, muss der Empfänger auf die Vermeidung ihrer Doppelbesteuerung achten und diesbezüglich überprüfen, ob zwischen Bulgarien und mit dem Staat, in dem die Gesellschaft, welche die Dividenden ausgeschüttet hat, steuerlich ansässig ist, ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, um auf Grund des DBA eine Anrechnung der im Ausland entrichteten Steuer zu bewirken. Im Falle eines DBA sind Beweise für die bereits abgezogene Steuer beizulegen und die Anwendung der Bestimmungen gemäß DBA zu beanspruchen.

Ein weiterer Typ von ausländischen Investitionseinkommen stellen die Anleihezinsen, d.h. das Einkommen aus dem Eigentum von Anleihen, dar. Zinsen und Rabatte, die aus Anleihen des Staates, der Gemeinde oder einer Körperschaft in Bulgarien oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder eines Mitgliedstaates des EWR erworben werden, gelten als steuerfrei gemäß ausdrücklicher Vorschrift des GESNP. Folglich sind ähnliche Einkommen aus Staaten außerhalb der vorstehend genannten, in die Steuerbemessungsgrundlage gemäß GESNP aufzunehmen.

Allerdings anders sieht es bei den Geschäften mit Anleihen aus. Diese stellen Verfügungen mit Finanzinstrumenten im Sinne des GESNP dar, und die Einkommen daraus sind stets steuerpflichtig, ungeachtet ob die Anleihen auf einem regulierten Markt in der EU, im EWR oder auf einem anderen Markt gehandelt wurden.

Sowohl steuerpflichtige Einkünfte aus Transaktionen mit Finanzinstrumenten als auch Anleihezinsen und Einkünfte aus Anleihetransaktionen werden in das Gesamteinkommen der jeweiligen natürlichen Person aufgenommen und bilden die jährliche Steuerbemessungsgrundlage. Wenn das Einkommen in ausländischer Währung erhalten ist, muss eine Umrechnung in BGN nach dem Wechselkurs der Bulgarischen Nationalbank zum Datum des Erwerbs des Einkommens vorgenommen werden. Die besagten Einkünfte der natürlichen Person werden in der Jahressteuererklärung deklariert und werden zu einer Steuer in Höhe von 10 % veranlagt. Über die kommentierten Einkünfte sind der Jahressteuererklärung keine Nachweise beizufügen, solche müssen aber gesammelt und aufbewahrt werden und im Falle einer Steuerprüfung auf Verlangen der Steuerbehörde vorgelegt werden (als Nachweise können Portfolio der Geschäfte, Kontoauszüge für die Transaktionen, Bescheinigungen von Brokern, Bescheinigungen über entrichtete Steuern etc. dienen).

Für unkorrekte oder unrichtige Angaben in der Steuerdeklaration schuldet die natürliche Person eine Geldstrafe in Höhe von BGN 1.000,00 für die erste Verletzung und bei Wiederholung – bis zu BGN 2.000,00, es sei denn für das Vergehen wird eine schwerere Strafe vorgesehen. Bei nicht rechtzeitiger Steuerentrichtung werden gesetzliche Verzugszinsen berechnet.

Da der freie Handel mit Finanzinstrumenten und –aktiva auf Grund des technischen Fortschritts und der zugänglichen Information über Finanzmärkte und verschiedene Handelsplattformen für die natürliche Personen in Bulgarien immer mehr attraktiver erscheint, soll darauf verwiesen werden, dass die Verwaltungsbelastung für den Steuerzahler in Bulgarien, die im Zusammenhang mit der Deklaration und der Ermittlung der fälligen Steuern entsteht, momentan sehr groß ist.

Diese Verwaltungsbelastung beinhaltet die Bearbeitung aller Vorgänge durch den Steuerzahler und führt praktisch zur Einschränkung und zu Schwierigkeiten für die Personen, die im Ausland investieren und alternatives Einkommen erhalten wollen, wobei dadurch letztendlich auch der Staatshaushalts negativ beeinträchtigt wird.

Aufgrund der technischen Möglichkeiten für die Durchführung mehrerer Operationen in begrenzter Zeit entsteht die Notwendigkeit einer Änderung von bereits veralteter Formen der steuerlichen Deklaration von Einkommen, weshalb die diesbezügliche Berücksichtigung der neuen Marktverhältnisse zweifelsohne einen Anreiz für die effektive und korrekte Steuerentrichtung geben wird.

RA Yura Mintcheva